

Rechtliche Hinweise zu *Spielerpass online*

Die fortschreitende Digitalisierung hat in den letzten Jahren auch den Spielbetrieb erreicht. Administrative Aufgaben in der Vereinsarbeit können zunehmend über die Applikationen des DFBnet online erledigt werden.

Im Zuge dieser Entwicklung besteht auch die Möglichkeit, den herkömmlichen Spielerpass durch den sogenannten *Spielerpass online* zu ersetzen. Sämtliche Daten (Name, Geburtsdatum, Datum der Spielrechtcherteilung usw.), die auf dem herkömmlichen Spielerpass abgedruckt sind, können auch online abgerufen werden. Um den herkömmlichen Spielerpass aber vollständig überflüssig zu machen bzw. durch den *Spielerpass online* zu ersetzen, bedarf es zusätzlich eines online abrufbaren Spielerfotos, das ggf. eine Identitätsprüfung vor Ort anlässlich eines Spiels ermöglicht.

Die Vereine können dazu Spielerfotos über das DFBnet elektronisch hinterlegen. Zu den Abläufen im Einzelnen verweisen wir auf unseren „Leitfaden für das Modul *Spielerpass online*“. Im Zusammenhang mit dieser Neuerung entstanden aber auch Unsicherheiten und vor allem rechtliche Fragen, die wir im Folgenden beantworten möchten.

1. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Spielerfoto erstellt werden?

Das Erstellen eines Spielerfotos stellt grundsätzlich einen **Eingriff in das Persönlichkeitsrecht** des Abgebildeten dar und bedarf deshalb dessen **Einwilligung**. Diese Einwilligung muss aber nicht ausdrücklich und schon gar nicht schriftlich erklärt werden. Es reicht aus, wenn der Abgebildete durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er damit einverstanden ist, fotografiert zu werden. Stellt sich ein Spieler also bewusst vor die Kamera, willigt er auch ein, fotografiert zu werden.

Werden also z. B. Spielerfotos von einem Vereinsverantwortlichen anlässlich eines gemeinsamen Fototermins erstellt, ist dies jedenfalls dann rechtlich völlig unbedenklich, wenn die Spieler volljährig sind. Fraglich ist, ob auch **Minderjährige** diese Einwilligungserklärung selbst rechtswirksam abgeben können oder die der gesetzlichen Vertreter, in der Regel also der Eltern, erforderlich ist. Hier kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern darauf, ob der minderjährige Spieler nach seiner Reife die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung ermessen kann. Davon wird man jedenfalls **ab dem 14. Lebensjahr** in dem gegebenen Kontext ausgehen können.



Bei Spielern **unter 14 Jahren** sollte in der Regel eine **Einwilligung der Eltern** eingeholt werden. Diese Einwilligung kann schriftlich erklärt werden, aber auch formlos z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit den Eltern.

2. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Spielerfoto dann verwendet werden?

Dass ein Foto rechtmäßig erstellt wurde, bedeutet aber nicht automatisch, dass es für den *Spielerpass online* und/oder die Veröffentlichung auf fussball.de bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien **verwendet werden** darf. Dem können nämlich sowohl **Urheberrechte** Dritter (a.) als auch **Persönlichkeitsrechte** des Abgebildeten (b.) entgegenstehen. Deshalb werden beim Hochladen der Fotos im Bereich Spielberechtigungsliste unter dfbnet.org weitergehende Erklärungen zu den hochzuladenden Fotos eingefordert.

a. Nur Erklärung zum Urheberrecht bei ausschließlicher Verwendung für den *Spielerpass online*

Beim Hochladen des Spielerfotos wird der Verein zunächst aufgefordert, eine Erklärung des folgenden Inhalts abzugeben bzw. deren Richtigkeit durch das Setzen eines Hakens zu bestätigen:

Hiermit sichere ich zu, dass ich über alle Rechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, verfüge, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zu speichern und – soweit die Zustimmung des Spielers vorliegt – öffentlich zugänglich zu machen und ich berechtigt bin, diese Rechte an Dritte zu übertragen. Mit dem Upload werden dem Verband und dem Betreiber von DFBnet diese Rechte zeitlich und räumlich unbefristet als einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.

Bei dieser Erklärung geht es nicht um die Rechte des Abgebildeten, sondern um die des **Urhebers**, also desjenigen, der das Foto erstellt hat.

Die geforderte Erklärung kann völlig bedenkenlos dann abgegeben werden, wenn ein Vereinsvertreter das Foto eigens für den *Spielerpass online* **selbst erstellt** hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Verein durch den Spieler ein **professionell im Dateiformat erstelltes Foto** zur Verfügung gestellt wird. Wird von dem Spieler ein von sonstigen Dritten im Dateiformat erstelltes Foto zur Verfügung gestellt, muss im Zweifel mit dem Fotografen abgeklärt werden, ob er mit der Verwendung einverstanden ist.



Nicht zulässig ist es in der Regel, ein professionell erstelltes **Foto einzuscannen** oder von der Website eines Dritten **im Internet herunterzuladen** und für *Spielerpass online* zu verwenden. Entsprechend darf in diesen Fällen die geforderte Erklärung auch nicht abgegeben werden.

Für die ausschließliche Verwendung im Zusammenhang mit *Spielerpass online* bedarf es dann keiner weitergehenden Einwilligungserklärung des abgebildeten Spielers mehr, und zwar auch dann nicht, wenn der Spieler noch minderjährig ist. Bei dieser **rein internen Verwendung** liegt nämlich keine grundsätzlich einwilligungsbedürftige Veröffentlichung im Sinne des § 22 KunstUrhG vor.

Die Verwendung muss daher ausschließlich den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Rechnung tragen. Gemäß § 4 BDSG bedarf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur dann einer Einwilligung, wenn nicht ein **Erlaubnistatbestand** erfüllt ist. Ein solcher Erlaubnistatbestand ist vorliegend mit § 28 BDSG gegeben. Danach ist die Datenverarbeitung für eigene Geschäftszwecke auch ohne Einwilligungserklärung zulässig. Nachdem der *Spielerpass online* **ausschließlich Zwecken des Spielbetriebs** dient, sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

b. Zusätzliche Einwilligung bei Verwendung für *fussball.de* und/oder andere öffentliche Medien

Für die ausschließliche Verwendung des Spielerfotos im Rahmen von *Spielerpass online* ist nur die unter 2. a) erläuterte Erklärung zum Urheberrecht erforderlich. Soll das Spielerfoto darüber hinaus aber auch **für *fussball.de* und/oder andere öffentliche Medien** Verwendung finden, ist eine **weitere Erklärung** des folgenden Inhalts abzugeben bzw. deren Richtigkeit durch das Setzen eines Hakens zu bestätigen:

Der Spieler/die Spielerin – im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – hat eingewilligt, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild durch den eigenen Verein, den DFB e.V. und seine Mitgliedsverbände und die DFB-Medien GmbH & Co KG in Print- und Online-Medien, wie z. B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSSBALL.DE“, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden darf.

In diesem Fall liegt nämlich dann eine grundsätzlich **einwilligungsbedürftige Verbreitung** im Sinne des § 22 KunstUrhG vor, da das Spielerfoto nicht nur zu internen Zwecken des Spielbetriebs genutzt, sondern darüber hinaus über die genannten Medien veröffentlicht wird.

Die geforderte Bestätigung der Einwilligung des Spielers darf nur dann abgegeben werden, wenn dieser die entsprechende **Einwilligung** gegenüber seinem Verein tatsächlich erklärt hat. Auch hier bedarf es wieder nicht der Schriftform, vielmehr genügt schon eine mündliche oder sogar nur durch schlüssiges Verhalten abgegebene Erklärung des Spielers.



Bei **minderjährigen Spielern** ist besondere Vorsicht geboten. Um rechtlich keinerlei Risiken einzugehen, sollte für diese Spieler die Bestätigung nur dann abgegeben werden, wenn die **schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter**, also in der Regel der Eltern, vorliegt. Dazu stellen wir Ihnen unter www.wuerttfv.de ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Zwar wird auch hier vertreten, dass eine Einwilligung des minderjährigen Spielers selbst genügt, wenn er nach seiner Reife die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung ermessen kann. Zur Sicherheit wird aber empfohlen, in allen Fällen auf die Vorlage der schriftlichen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter zu bestehen.

3. Zusammenfassung

Am einfachsten ist es, die Spielerfotos durch einen Vereinsvertreter selbst zu erstellen und dann **ausschließlich für *Spielerpass online*** zu verwenden. In diesem Fall muss nur – und kann auch bedenkenlos – die erste Bestätigung zum Urheberrecht abgegeben werden. Bei minderjährigen Spielern unter 14 Jahren sollten die Eltern gefragt werden, ob sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind fotografiert wird. Wird das Foto als Datei durch den Spieler zur Verfügung gestellt, ist im Zweifel abzuklären, ob der Fotograf mit der Verwendung einverstanden ist.

Nur wenn Spielerfotos darüber hinaus **auch über fussball.de und/oder andere Medien veröffentlicht** werden sollen, was aus Gründen der Abwicklung des Spielbetriebs nicht erforderlich ist, muss auch die zweite Bestätigung abgegeben werden. Diese setzt voraus, dass der Spieler eingewilligt hat. Bei minderjährigen Spielern muss dazu auch die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel der Eltern, vorliegen.

Bei ergänzenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frank Thumm
Abteilungsleiter
Rechtsabteilung
Datenschutzbeauftragter
f.thumm@wuerttfv.de
Tel.: +49 (0) 711 22764-19
Fax: +49 (0) 711 22764-40

Stuttgart, Januar 2017